



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. September 2015

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|--|--|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 353 | | |
| 198 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen | 353 | | |
| 199 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen | 354 | | |
| 200 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern | 356 | | |
| 201 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die | | | „Uferentfesselung Bereich Hervest, Dorsten, Kreis Recklinghausen, Lippe km 37,570 bis km 37,770“ 356 |
| | | 202 Antrag der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG für die Herstellung von zwei Kleingewässern als Teil des Sonderbetriebsplans Forstrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensation | 357 |
| | | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 357 |
| | | 203 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ | 357 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

198 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Beckum schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Beckum

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Beckum gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Beckum im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Beckum vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach

dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Beckum wird von der Stadt Beckum vorgenommen. Die Stadt Beckum nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. Abs. 2 S. 1 GKG).

3. Erhält die Stadt Beckum im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis

"amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Beckum weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Beckum in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Beckum eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Beckum zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Beckum dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Beckum. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5

Dauer

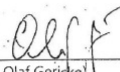
Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

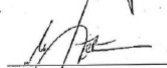
§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den 9/8/15


 (Dr. Olaf Gericke)
 Landrat


 (Dr. Kai-Uwe Strothmann)
 Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. September 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-037/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 353-354

199 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

die Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Effkemann
 nachfolgend Stadt Gescher
 u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues
 nachfolgend Kreis Borken

Vorbemerkung

Der Stadt Gescher obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem

Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Gescher und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Stadt Gescher und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt Gescher auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt Gescher obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird.

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Gescher überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“, nachfolgend Klärschlämme) auf den Kreis Borken.
- (2) Die Stadt Gescher zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentorgungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.
- (3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plankostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

| | |
|--|-------------------------|
| jährlicher Grundbetrag | 4.200 € (je Kläranlage) |
| Verwaltungskosten thermische Entsorgung | 1,45 € je Mg |
| Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung | 2,55 € je Mg |
| Verwaltungskosten Entwässerung | 2,20 € je Mg |
- (4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschlie-

ßend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Gescher auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Loyalität

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Stadt Gescher wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.
- (3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 4

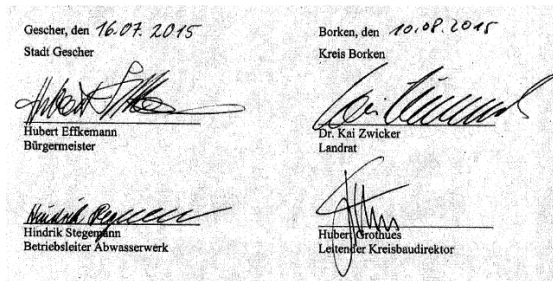
Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unterehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

§ 5

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW abweichend von § 2 Abs. 1 des Vereinbarungstextes erst am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. September 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-038/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 354-356

200 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 09. September 2015

34.02.02.02-A 13/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerks-gesetzes (SchFHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 09.09.2015 Herrn Hans-Günther Schwenz mit Wirkung vom 01.01.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 356

201 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung Bereich Hervest, Dorsten, Kreis Recklinghausen, Lippe km 37,570 bis km 37,770“

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.09.2015
Az.: 54.09.01.03-029

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 30.06.2015 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe bei km 37,570 bis km 37,770 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Entnahme der Steinschüttung sowie die Förderung und Entwicklung von naturnahen Auenbereichen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sontige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ist für die Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 356

202 Antrag der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG für die Herstellung von zwei Kleingewässern als Teil des Sonderbetriebsplans Forstrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensation

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.09.2015
61.e18-2.51-2014-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG, Ahaus, plant die Herstellung von zwei abflusslosen Kleingewässern mit 770 m² bzw. 900 m² Fläche in Gronau, Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 1 (teilweise). Der vom Vorhaben betroffene Teil des Flurstücks wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gewässer dienen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 13 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) in der Fassung der letzten Änderung vom 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3185). Das Vorhaben beinhaltet den Aushub von ca. 2500 m³ Bodenmassen, welche ortsnah zu weiteren Kompensationszwecken verwendet werden sollen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Nummer 13.18.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes für die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a und 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Kugel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 357

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

203 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 21.09.2015, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b,c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2015 -
2. Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge / Infrastruktur
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2015 -
3. Mitgliedschaft in Tariforganisationen
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2015 -
4. Sachstand Reaktivierung WLE
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2015 -
5. Sachstand Reaktivierung TN
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2015 -
6. Förderung der Baumaßnahme am Hauptbahnhof Münster im Zusammenhang mit Gleis 21
- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2015 -
7. Kommunikation
- Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2015 -

8. Verbandsversammlung des NWL am 30.09.2015
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2015 -
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Münsterland Giro
 2. Erstellung des neuen ÖPNV-Bedarfsplans NRW
 3. Sachstand Infrastrukturausbau (Stationen)
 4. Sachstand Bundesverkehrswegeplan 2015
 5. Dampfzugfahrten zum Streckenjubiläum 407 und 412 am 04.10.2015
- 9.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Weiterentwicklung der Organisation des NWL
- Weiterentwicklung Finanzverfassung im NWL ab 2016
- Weiterentwicklung Organisationsvereinbarungen
- Weiterentwicklung Arbeitsverträge Mitarbeiter
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2015 -
12. Verkehrsvertrag Westliches Münsterland: Zusätzliche Fahrzeuge für die Kapazitätserweiterung
- Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2015 -
13. Interimsvergabe Emscher Münsterland-Netz (RE 14 / RB 45)

- Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2015 -
14. Vergabeverfahren Hellweg-Netz
- Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2015 -
15. Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 1
ÖPNVG NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2015 -
16. Kontaktdaten der Mitglieder der Verbandsver-
sammlung
- Sitzungsvorlage Nr. 30 / 2015 -
17. Mitteilungen und Anfragen
- 17.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Ver-
bandsvorstehers
1. Sachstand Betriebsaufnahme Rhein-Müns-
terland-Netz RE 7
 2. Sachstand Betriebsaufnahme EMIL
 3. Sachstand Umsetzung Vergabeverfahren
Teutoburger Wald-Netz II
 4. Eurobahn
- 17.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsver-
sammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 357-358

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster